

Gegenüberstellung OG-Muster Statuten neu 2026

Neu 2026

Version 2025

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins	§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins
<p>Der Verein führt den Namen Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe und hat seinen Sitz in.....</p> <p>Der Verein „Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe“ ist ein selbstständiger Zweigverein des (Haupt-)Vereins „Naturfreunde Österreich“ (ZVR 665376741) mit dem Sitz in 1150 Wien, Viktoriagasse 6, der der Landesorganisation der Naturfreunde Österreich zugeordnet ist.</p>	<p>Der Verein führt den Namen Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe und hat seinen Sitz in.....</p> <p>Der Verein „Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe“ ist ein selbstständiger Zweigverein des Vereins „Naturfreunde Österreich“ (ZVR 665376741) mit dem Sitz in 1150 Wien, Viktoriagasse 6, der der Landesorganisation der Naturfreunde Österreich zugehörig ist.</p>
§ 5 Mitglieder der Naturfreunde	§ 5 Mitglieder der Naturfreunde
<ol style="list-style-type: none">1. Die Mitglieder des Zweigvereins „Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe“ - und damit auch der Naturfreunde Österreich - gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder des Vereins „Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe“ sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins Naturfreunde Österreich und des der Ortsgruppe regional zugeordneten Vereins Naturfreunde Österreich Landesorganisation.....2. Ordentliche Mitglieder des Zweigvereins „Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe“ - und damit auch der Naturfreunde Österreich - sind jene Personen, die ihren Beitritt zur Ortsgruppe der Naturfreunde Österreich erklären, sich zu deren Grundsätzen sowie den festgelegten Rechten und Pflichten bekennen. Die Aufnahme kann vom Ortsgruppenvorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.3. Außerordentliche Mitglieder des Zweigvereins „Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe“ sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.4. Ehrenmitglieder des Zweigvereins „Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe“ werden wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Ortsgruppenvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.	<ol style="list-style-type: none">1. Die Mitglieder des Zweigvereins „Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe“ - und damit auch der Naturfreunde Österreich - gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.2. Ordentliche Mitglieder des Zweigvereins „Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe“ - und damit auch der Naturfreunde Österreich - sind jene Personen, die ihren Beitritt zur Ortsgruppe der Naturfreunde Österreich erklären, sich zu deren Grundsätzen sowie den festgelegten Rechten und Pflichten bekennen. Die Aufnahme kann vom Ortsgruppenvorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.4. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Ortsgruppenvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Gegenüberstellung OG-Muster Statuten neu 2026

Neu 2026

Version 2025

<p>§ 6 Rechte der Mitglieder</p> <p>5. sich in vereinspolitischen und organisatorischen Fragen schriftlich und mündlich an alle Gliederungen der Naturfreunde Österreich (gemäß § 10) zu wenden und Antwort zu verlangen.</p>	<p>§ 6 Rechte der Mitglieder</p> <p>5. sich in vereinspolitischen und organisatorischen Fragen schriftlich und mündlich an alle Gliederungen der Naturfreunde Österreich zu wenden und Antwort zu verlangen.</p>
<p>§ 7 Pflichten der Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied der „Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe“ hat die Pflicht:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Statuten aller Gliederungen der Naturfreunde Österreich (gemäß § 10), denen es angehört, zu beachten;2. durch sein Verhalten das Ansehen und die Grundsätze aller Gliederungen der Naturfreunde Österreich (gemäß § 10), denen es angehört, zu fördern;3. den nach § 8 dieser Statuten festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten. <p>Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein „Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe“ nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, die personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) der Mitglieder zum Zwecke der Generalverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und dergleichen mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Organisationen und -verbänden oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.</p>	<p>§ 7 Pflichten der Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied der „Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe“ hat die Pflicht:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Statut der „Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe“ und das Statut des Hauptvereins „Naturfreunde Österreich“ zu beachten;2. durch sein Verhalten das Ansehen und die Grundsätze des Vereins „Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe“ und der Naturfreunde Österreich als Ganzes zu fördern;3. den nach § 8 dieser Statuten festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Gegenüberstellung OG-Muster Statuten neu 2026

Neu 2026

Version 2025

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Zur Deckung der für die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Naturfreunde Österreich erforderlichen Ausgaben wird seitens des Vereines Naturfreunde Österreich (Hauptverein) für alle Gliederungen der Naturfreunde Österreich gemeinsam von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag eingehoben, dessen Höhe und eventuelle Staffelung von der Bundeskonferenz bzw. dem Bundesvorstand festgesetzt wird.
2. Die Leistungen der Naturfreunde Österreich können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt wurde.
3. Die Aufteilung des Mitgliedsbeitrages zwischen der Bundesorganisation (Hauptverein) und den Landesorganisationen erfolgt durch Beschluss des Bundesvorstandes. Die Aufteilung zwischen der jeweiligen Landesorganisation und den ihr zugeordneten Ortsgruppen wird durch Beschluss des Landesvorstandes geregelt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Sinne des § 5 Abs.2 gilt als beendet, wenn:

1. das Mitglied schriftlich kündigt;
dies ist jeweils bis zum 30. 9. des laufenden Jahres mit Wirksamkeit für das folgende Beitragsjahr durch Brief oder E-Mail an den Vorstand der Ortsgruppe oder an die Bundesgeschäftsstelle (§ 21 Abs 5) des Vereins Naturfreunde Österreich möglich;

oder

2. der Ausschluss ausgesprochen wird.

Mitglieder, die dem Zweck und Ansehen des Vereins Naturfreunde Österreich und seiner Gliederungen zuwiderhandeln oder die gültigen Statuten durch ihre Handlungen verletzen, können vom Ortsgruppenvorstand ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Ortsgruppenvorstand innerhalb von 2 Monaten in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das betreffende Mitglied ist von dem Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es steht ihm frei, gegen den Ausschluss binnen einem Monat

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Zur Deckung der für die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Naturfreunde Österreich erforderlichen Ausgaben wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag eingehoben, dessen Höhe und eventuelle Staffelung von der Bundeskonferenz bzw. dem Bundesvorstand festgesetzt wird.
2. Die Leistungen der Naturfreunde Österreich können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt wurde.
3. Die Aufteilung des Mitgliedsbeitrages zwischen der Bundesorganisation und den Landesorganisationen erfolgt durch Beschluss des Bundesvorstandes. Die Aufteilung zwischen Landesorganisation und Ortsgruppen wird durch Beschluss des Landesvorstandes geregelt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim Zweigverein „Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe“ und damit auch bei den Naturfreunden Österreich gilt als beendet, wenn:

1. das Mitglied schriftlich kündigt;
(Dies ist jeweils bis zum 30. 9. des laufenden Jahres mit Wirksamkeit für das folgende Beitragsjahr möglich);

oder

2. der Ausschluss ausgesprochen wird.

(Mitglieder, die dem Zweck und Ansehen des Vereins zuwiderhandeln oder die gültigen Statuten durch ihre Handlungen verletzen, können vom Ortsgruppenvorstand ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Ortsgruppenvorstand innerhalb von 2 Monaten in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das betreffende Mitglied ist von dem Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es steht ihm frei, gegen den Ausschluss binnen einem Monat nach erfolgter Zustellung die Berufung an die nächste

Gegenüberstellung OG-Muster Statuten neu 2026

Neu 2026

Version 2025

<p>nach erfolgter Zustellung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung anzumelden; es hat auch das Recht, seine Berufung bei der Mitgliederversammlung persönlich zu vertreten.</p> <p>Gegen die Entscheidung der Ortsgruppen- Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, innerhalb eines Monats nach erfolgter Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss die schriftliche Berufung im Wege des Landespräsidiums an die nächste Landeskonferenz einzubringen. Gegen die Entscheidung der Landeskonferenz kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt des schriftlichen Bescheides im Wege des Bundespräsidiums bei der nächsten Bundeskonferenz schriftliche Berufung einlegen. Bei eingebrachter Berufung ruht die Mitgliedschaft.</p>	<p>Mitgliederversammlung anzumelden; es hat auch das Recht, seine Berufung bei der Mitgliederversammlung persönlich zu vertreten.</p> <p>Gegen die Entscheidung der Ortsgruppen- Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, innerhalb eines Monats nach erfolgter Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss die schriftliche Berufung im Wege des Landespräsidiums an die nächste Landeskonferenz einzubringen. Gegen die Entscheidung der Landeskonferenz kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt des schriftlichen Bescheides im Wege des Bundespräsidiums bei der nächsten Bundeskonferenz schriftliche Berufung einlegen. Bei eingebrachter Berufung ruht die Mitgliedschaft.)</p>
<p>§ 20 RechnungsprüferInnen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zur Ausübung der Kontrolle erfolgt von der Mitgliederversammlung die Wahl von zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von drei Jahren, wobei die Wiederwahl möglich ist.2. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.3. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und statutengemäßen Verwendung der Mittel.4. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 18, Pkt. 6. bis 8. der Statuten analog.5. Die RechnungsprüferInnen sind berechtigt an den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes und in anderen Arbeitsgremien ohne Stimmrecht teilzunehmen.	<p>§ 20 RechnungsprüferInnen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zur Ausübung der Kontrolle erfolgt von der Mitgliederversammlung die Wahl von drei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von drei Jahren, wobei die Wiederwahl möglich ist. Die gewählten RechnungsprüferInnen wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n).2. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.3. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und statutengemäßen Verwendung der Mittel.4. Die RechnungsprüferInnen fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.5. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 18, Pkt. 6. bis 8. der Statuten analog.6. Der/die Vorsitzende der RechnungsprüferInnen ist berechtigt, an den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes und in anderen Arbeitsgremien mit beratender Stimme teilzunehmen.